



Beschlussvorlage Nr. 2018/210

15.08.2018

Federführend: Geschäftsstelle Gemeinderat
Marina Teichert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Frau Ursula Sieber aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar; Nachrücken von Frau Cornelia Ziegler-Wegner

Beratungsfolge:

Gemeinderat	25.09.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Ursula Sieber die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GemO vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Cornelia Ziegler-Wegner kein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse wie von der Fraktion der SPD vorgeschlagen.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Birgit Reinke
Amtsleiterin

gez. Marina Teichert
Geschäftsstelle Gemeinderat

Begründung:

I. Allgemeines

Frau Ursula Sieber ist am 09.02.1982 für Herrn Diether Hansmann in den Gemeinderat nachgerückt.

II. Konkreter Sachverhalt

1. Ausscheiden von Frau Ursula Sieber

Frau Ursula Sieber hat mit Schreiben vom 03.08.2018 ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangt werden. Nach Ziffer 3 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Nach Ziffer 6 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer mehr als 62 Jahre alt ist. Bei Frau Ursula Sieber liegen diese Voraussetzungen vor.

2. Nachrückverfahren

Scheidet ein/e Gewählte/Gewählter im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber/in nach. Dies ist Frau Cornelia Ziegler-Wegner, Danziger Straße 33, 72108 Rottenburg am Neckar mit 3.703 Stimmen. Frau Ziegler-Wegner hat erklärt, ihrerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen und das Mandat anzunehmen.

Der Gemeinderat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
- b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,*
- d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.*

2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

3. Nachbesetzung der Ausschüsse

Frau Sieber war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg a. N.
- Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg a. N.
- Ständiger Umlegungsausschuss
- Hospitalausschuss
- Aufsichtsrat Stadtwerke

Frau Sieber war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Ältestenrat
- Sozialausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg a. N.
- Betriebsausschuss WTG

Frau Ziegler-Wegner wird die Mitgliedschaften in folgenden Ausschüssen übernehmen:

- Technischer Ausschuss
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung Rottenburg a. N.
- Betriebsausschuss Technische Betriebe Rottenburg a. N.
- Ständiger Umlegungsausschuss

- Hospitalausschuss

Frau Erika Piscart wird Mitglied im Aufsichtsrat Stadtwerke.

Frau Ziegler-Wegner wird alle stellvertretenden Mitgliedschaften von Frau Sieber übernehmen

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse. Sollte keine Einigung über die Neubesetzung zustande kommen, müsste gemäß § 40 Abs. 2 GemO gewählt werden.